

## Allgemeine Hinweise zur Antragstellung in STEP up!

### 5. Ausschreibungsrunde (01.03.2018 – 31.05.2018)

(Bitte verwenden Sie immer nur die für die aktuelle Ausschreibungsrunde geltenden Merkblätter, PDF-Formulare und Projektbeschreibungen!)

#### Inhalt

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>1</b> | <b>FÖRDERMECHANISMUS BEI STEP UP!</b> .....   | <b>2</b>  |
| 1.1      | ANTRAGSTELLUNG UND WETTBEWERBSKATEGORIEN .....  | 4         |
| 1.2      | ANTRAGSBERECHTIGUNG.....  | 5         |
| 1.3      | RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN, INVESTITIONSARTEN UND STANDARDNUTZUNGSDAUER BEI STEP UP! .....  | 5         |
| 1.3.1    | <i>Förderfähige Kosten</i> .....  | 6         |
| 1.3.2    | <i>Investitionsarten</i> .....  | 8         |
| 1.3.3    | <i>Vorgezogene Ersatzinvestition vs. Erneuerungsinvestition: Ermittlung der allgemein üblichen Nutzungsdauer</i> .....                | 10        |
| 1.3.4    | <i>Hinweise zur Zuordnung zu einer Investitionsart bei Mischfällen</i> .....  | 11        |
| 1.3.5    | <i>Hinweise zur Festlegung der Investitionsart bei Sammelprojekten</i> .....  | 11        |
| 1.4      | AUSWAHLVERFAHREN.....   | 11        |
| 1.5      | AUSZAHLUNG DER FÖRDERMITTEL.....  | 12        |
| <b>2</b> | <b>HINWEISE ZUR OFFENEN AUSSCHREIBUNG</b> .....   | <b>13</b> |
| 2.1      | ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN, HÖHE DER FÖRDERUNG, PROJEKTLAUFZEIT .....   | 13        |
| 2.2      | HINWEISE ZU PROJEKTEN MIT BELEUCHTUNGSMAßNAHMEN .....   | 13        |
| 2.3      | HINWEISE ZU CONTRACTINGPROJEKTEN .....  | 13        |
| 2.4      | BESONDERHEITEN FÜR MAßNAHMEN ZUR ENERGETISCHEN OPTIMIERUNG VON AUFZUGSANLAGEN .....   | 14        |
| <b>3</b> | <b>HINWEISE ZUR GESCHLOSSENEN AUSSCHREIBUNG ZUM THEMA „UMSETZUNG VON EFFIZIENZMAßNAHMEN IN DER WASSER- UND ABWASSERTECHNIK“</b> ..... | <b>15</b> |
| 3.1      | GÜLTIGKEITSBEREICH DER FÜNFTEN GESCHLOSSENEN AUSSCHREIBUNG.....   | 15        |
| 3.2      | HINWEISE ZU KOMBI-PROJEKTEN.....  | 16        |
| 3.3      | SONDERFALL KLÄR- / BIOGASERZEUGUNG .....  | 18        |
| 3.4      | VORGEHEN BEI DER ERMITTLUNG DER GESAMTEINSPARUNG EINES KOMBI-PROJEKTES STROM-WÄRME .....  | 18        |
| 3.5      | ERMITTLUNG DER STROMÄQUIVALENTE: ENERGIERECHNER STROM-WÄRME .....   | 20        |

#### Ansprechpartner:

Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH  
Steinplatz 1  
10623 Berlin

**Hotline:** 030 / 310078-5555

**E-Mail:** stepup-information@vdivde-it.de

**Hinweis:**

Innerhalb der **5. geschlossenen Ausschreibung** zum Thema „**Umsetzung von Effizienzmaßnahmen in der Wasser- und Abwassertechnik**“ können neben reinen Stromeffizienzprojekten auch investive Projekte gefördert werden, bei denen zusätzlich wärmeseitig Effizienzverbesserungen anderer Energieträger erzielt werden (Kombi-Projekte „Strom-Wärme“). Nähere Erläuterungen hierzu finden sich in Kapitel 3 dieses Dokuments. Im weiteren Verlauf des Dokuments wird aufgrund der grundsätzlichen Ausrichtung von STEP up! auf Strom immer von Stromeffizienzmaßnahmen bzw. -projekten gesprochen. Für die 5. geschlossene Ausschreibung gelten die Aussagen für Strom gleichermaßen für Wärme.

## 1 Fördermechanismus bei STEP up!

Das Förderprogramm STEP up! hat mit dem Modell der wettbewerblichen Ausschreibungen einen neuen, marktwirtschaftlich orientierten Ansatz eingeführt, um Investitionen in Maßnahmen zur Verbesserung der Stromeffizienz zu unterstützen.

Ziel von STEP up! ist es, Unternehmen aller Sektoren Anreize zu bieten, in (systemische) Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Stromeffizienz zu investieren, die über den bloßen Austausch von Einzelkomponenten durch hocheffiziente Standardtechnologien hinausgehen. Die Förderentscheidung erfolgt auf der Grundlage des Kosten-Nutzen-Werts. Dieser setzt die beantragte Fördersumme ins Verhältnis zu der über die Nutzungsdauer von 10 Jahren erwarteten Stromeinsparung (Förder-Euro pro eingesparter kWh Strom).

Die Grundsätze der Förderung sind in der [Förderrichtlinie](#) „Förderungen von Stromeinsparungen im Rahmen wettbewerblicher Ausschreibungen: Stromeffizienzpotentiale nutzen - STEP up!“ vom 04. Juli 2017 festgelegt und werden zu jeder Ausschreibungsrunde durch die jeweils [aktuelle Förderbekanntmachung](#) ergänzt.

Die Projekte müssen thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein. Zudem muss der Zuwendungsempfänger in der Lage sein, die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.

Die Förderung in STEP up! erfolgt nach dem Subsidiaritätsprinzip. Das bedeutet, dass nur Projekte unterstützt werden, die ohne staatliche Beihilfe nicht oder nicht im vergleichbaren Umfang umgesetzt werden können (Anreizeffekt). Daraus folgend gilt, dass nur während der Projektlaufzeit anfallende Kosten berücksichtigt werden können. Das Projekt darf also erst nach Zugang des Bescheids und Beginn der beantragten Projektlaufzeit umgesetzt werden. Ein davor liegender Beginn widerspricht der Vermutung der Notwendigkeit einer Förderung. Bereits vor Bescheiderteilung und Projektbeginn ent-

standene Kosten (z. B. Planungsleistungen) können darum nicht beantragt oder nachträglich abgerechnet werden.

Die Zuwendung wird als Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung gewährt, bei welcher sich die Förderung nach einem bestimmten Prozentsatz der förderfähigen Kosten („Förderquote“) richtet. Bei STEP up! beträgt die **Förderquote maximal 30 %**. Die Ermittlung der maximalen Fördersumme sowie die Beantragung der entsprechenden Förderquote erfolgt – je nach Projektkategorie - mithilfe der PDF-Formulare „[Berechnung Kennzahlen Einzelprojekt](#)“, „[Berechnung Kennzahlen Sammelprojekt](#)“ oder „[Berechnung Kennzahlen Contracting-Projekt](#)“ (siehe Merkblätter „[Antragstellung Einzelprojekt](#)“ und „[Antragstellung Sammelprojekt](#)“, jeweils Kapitel 4).

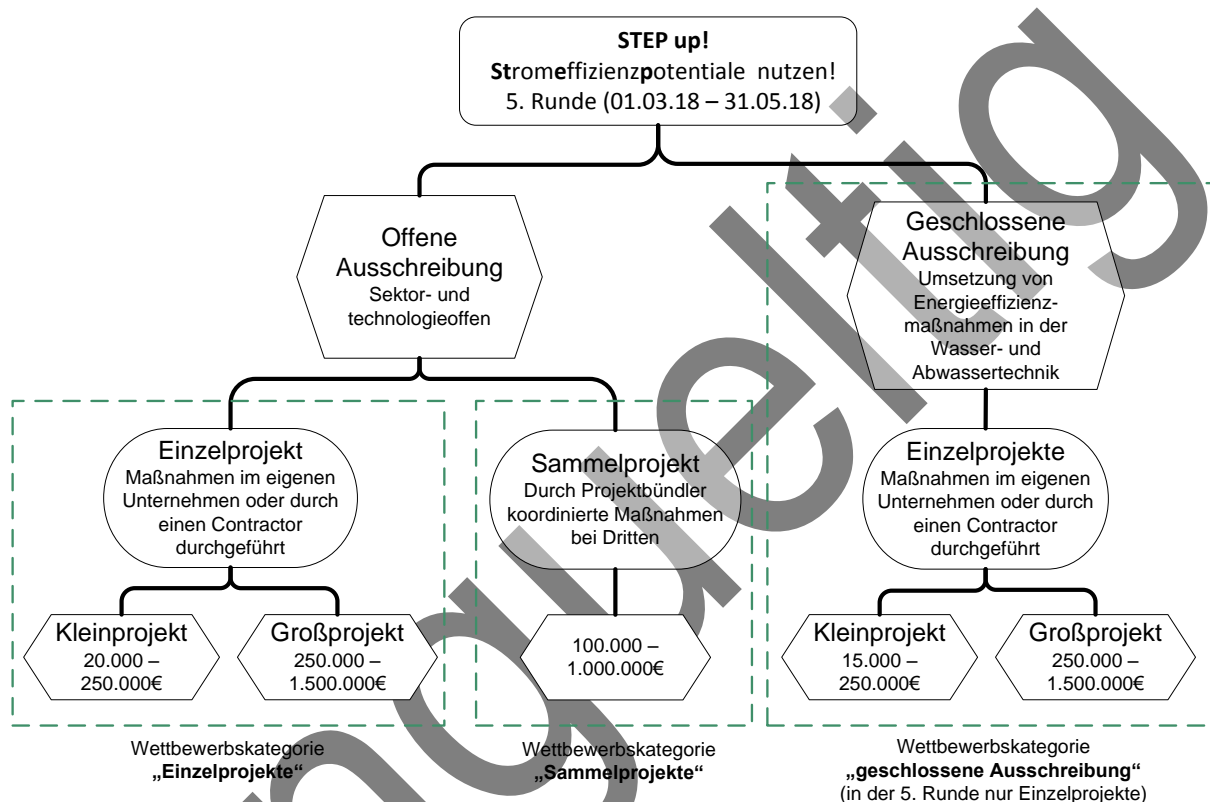
Kostenerhöhungen sind bei einer Anteilfinanzierung aufgrund der Fördersummen-Höchstbetragsbegrenzung immer vom Zuwendungsempfänger zu tragen. Wenn geltend gemachte Kosten nicht als förderfähig anerkannt werden können oder bei der Umsetzung des Projekts geringere Kosten anfallen, wird die Fördersumme entsprechend der bewilligten Förderquote anteilig gekürzt.

Grundsätzlich gilt für die Antragstellung Folgendes:

- Der Förderantrag inklusive aller Antragsunterlagen muss die zur Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Er bildet die Grundlage für die Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen eine Zuwendung gewährt werden kann. Je nach Projektkategorie (Einzel- oder Sammelprojekt) und Ausschreibungsart (offene oder geschlossene Ausschreibung) sind dafür unterschiedliche Antragsunterlagen notwendig (siehe Merkblätter „[Antragstellung Einzelprojekt](#)“ bzw. „[Antragstellung Sammelprojekt](#)“).
- Der Antrag ist fristgerecht online über [easy-Online](#) zu stellen sowie ergänzend dazu in Papierform mit rechtsverbindlicher Unterschrift beim Projektträger VDI/VDE-IT einzureichen. Die Papierform entfällt nur, wenn der Antrag in *easy-Online* elektronisch signiert wurde. (Hinweis: Eine eingescannte Unterschrift ist nicht ausreichend).
- Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Die Abtretung einer Forderung aus dem Zuwendungsbescheid an Dritte ist ausgeschlossen.

### 1.1 Antragstellung und Wettbewerbskategorien

Anträge können vorbehaltlich möglicher Einschränkungen in der jeweils aktuellen Förderbekanntmachung für Einzelprojekte oder Sammelprojekte in der offenen oder geschlossenen Ausschreibung, und damit prinzipiell in bis zu vier Wettbewerbskategorien gestellt werden. In der 5. Runde sind in der geschlossenen Ausschreibung jedoch nur Einzelprojekte möglich. Abbildung 1 stellt die drei Wettbewerbskategorien der fünften Runde schematisch dar:



**Abbildung 1:** Schematische Darstellung des STEP up!-Förderprogramms mit seinen Ausschreibungsarten, Projektformen und Fördersummen in der aktuellen 5. Ausschreibungsrunde

Einen schnellen Überblick über die Anforderungen an Einzel- und Sammelprojekte geben das [Kurzschemata Einzelprojekte](#) und das [Kurzschemata Sammelprojekte](#), die auf der STEP up!-Website abrufbar sind. Ausführliche Informationen zu speziellen Anforderungen an Einzel- und Sammelprojekte finden sich zudem in den Merkblättern „[Antragstellung Einzelprojekt](#)“ und „[Antragstellung Sammelprojekt](#)“ sowie in den Vorlagen für die „[Projektbeschreibung Einzelprojekt](#)“ und „[Projektbeschreibung Sammelprojekt](#)“.

## 1.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für einen STEP up!-Förderantrag sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie kommunale Unternehmen mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland.

Hinweis: *Bei STEP up! sind kommunale Unternehmen antragsberechtigt, Kommunen jedoch nicht. Aufgrund der Vielfältigkeit der Rechtsformen und Aufgaben kommunaler Unternehmen kann es für einzelne Antragsteller schwierig sein selbst zu bestimmen, ob das kommunale Unternehmen einen Antrag bei STEP up! stellen darf oder nicht. Als vereinfachte Regelung gilt, dass kommunale Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit antragsberechtigt sind. Alle anderen Unternehmen, bei denen der Rechtsträger die Kommune ist (z. B. Eigenbetrieb, Regiebetrieb), d. h. die Kommune Antragsteller und Zuwendungsempfänger wäre, dürfen bei STEP up! keinen Antrag stellen. Bei Fragen zur Antragsberechtigung nehmen Sie bitte rechtzeitig vor einer Antragstellung Kontakt mit dem Projektträger auf.*

Für Einzelprojekte sind auch Contractoren antragsberechtigt, die förderfähige Maßnahmen im Rahmen eines Contracting-Vertrags bei antragsberechtigten Unternehmen durchführen und eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland haben.

Für Sammelprojekte muss die Antragsberechtigung sowohl für den Projektbündler als auch für die Dritten gelten, bei denen die Maßnahme durchgeführt wird. Dies gilt mit einer Ausnahme: Im Rahmen der Sammelprojekte können die Maßnahmen auch bei Privathaushalten durchgeführt werden.

Andere öffentliche Einrichtungen (Schulen, Universitäten, Behörden etc.) oder weitere nicht antragsberechtigende Einrichtungen (z. B. Vereine, Stiftungen, Kommunen) können weder Antragsteller für Einzel- oder Sammelprojekte noch Begünstigte im Rahmen der Dritten bei Sammelprojekten sein.

## 1.3 Rechtliche Rahmenbedingungen, Investitionsarten und Standardnutzungsdauer bei STEP up!

STEP up! fördert Maßnahmen zur Erhöhung der Stromeffizienz. Förderfähig sind daher die Kosten (Investitionsmehrkosten und Investitionsnebenkosten; siehe unten), die zur Verbesserung der Stromeffizienz aufgewendet werden müssen. Gleichzeitig ist gemäß Förderrichtlinie Punkt 3.3 („geförderte Maßnahmen“) in Technik zu investieren, deren Effizienz geltende Mindestanforderungen (bspw. von Verordnungen wie der Ökodesign-Richtlinie) übertrifft und somit der Hocheffizienztechnologie zugeordnet werden kann.

Da STEP up! technologieoffen ausgestaltet ist, setzt dies voraus, dass der **Antragsteller bei der Darstellung der geplanten Effizienzprojekte plausibel - d. h. glaubhaft, nachvollziehbar und prüffähig – begründet, inwieweit die geplante(n) Maßnahme(n) aus Effizienzgründen durchgeführt** werden sollen. Der Anteil der Kosten, der zur Verbesserung der Stromeffizienz dient, ist unter Beachtung der Förderrichtlinie sowie der Förderbekanntmachung und im Einklang mit den Vorgaben des Haushaltsrechts und den beihilferechtlichen Vorschriften zu ermitteln. Die nachfolgenden Ausführungen dienen dazu, dies näher zu erläutern.

### 1.3.1 Förderfähige Kosten

Die Kosten für eine Effizienzsteigerung werden im Folgenden als Investitionsmehrkosten bezeichnet, da diese Investitionskosten zusätzlich anfallen, um ein „Mehr“ an Effizienz zu erreichen. Basis für die Förderung von Energieeffizienzprojekten sind neben den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) zuzüglich ergänzender Verwaltungsvorschriften, der Förderrichtlinie vom 04. Juli 2017 sowie der Förderbekanntmachung vom 01.02.2018 auch die beihilferechtlichen Vorgaben der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung \(AGVO\)](#) der Europäischen Kommission, speziell der Artikel 38, welcher die Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen regelt.

Die förderfähigen Kosten bei STEP up! setzen sich aus den Investitionsmehrkosten und den Investitionsnebenkosten von Effizienzmaßnahmen zusammen:

- Investitionsmehrkosten: Kosten, die für die Verbesserung der Effizienz erforderlich sind (Kosten für Einsatz von Hocheffizienztechnologie),
- Investitionsnebenkosten: Kosten, die unmittelbar mit der Investition zusammenhängen, z. B. für die Ausführungsplanung, Montage, Installation, Umsetzung des Messkonzepts inklusive Messtechnik.

Bei der Bestimmung der förderfähigen Kosten für Effizienz unterscheidet der Artikel 38 Absatz 3 Satz 2 AGVO in den Buchstaben a und b (nachfolgend abgekürzt: Art. 38, 3a bzw. Art. 38, 3b) grundsätzlich zwischen zwei verschiedenen Fällen:

**Artikel 38, 3a:** Sind die Kosten zur Effizienzsteigerung getrennt ermittelbar, so können diese Kosten als Investitionsmehrkosten gewertet werden und sind somit förderfähig. Dies kann *im Extremfall* bedeuten, dass die Gesamtinvestitionskosten der Stromeffizienzmaßnahme förderfähig sind und zwar (z. B.) dann, wenn die Maßnahme *ausschließlich* aus Gründen der Effizienzsteigerung durchgeführt wird (siehe Abbildung 2 für Einzelprojekte und Abbildung 3 für Sammel-

projekte). In jedem Fall ist plausibel darzulegen, welche Kosten ausschließlich der Effizienzsteigerung dienen.

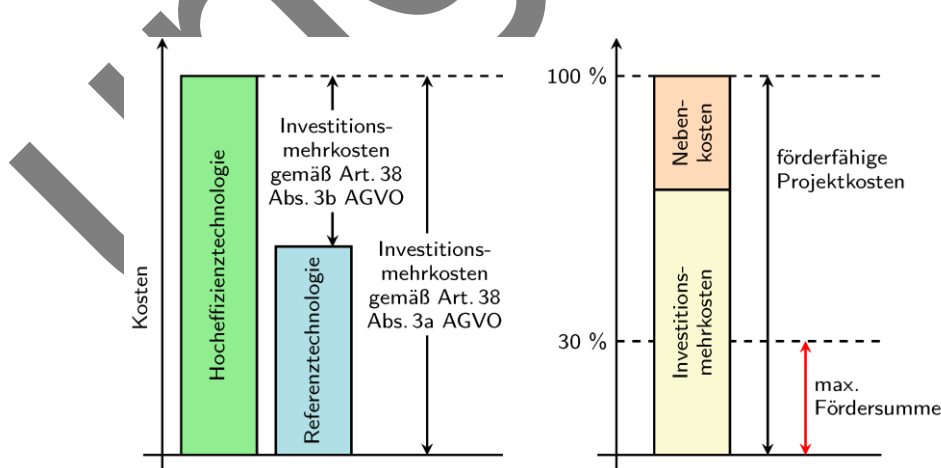
Zudem ist zu beachten, dass bei der Umsetzung der Maßnahme hocheffiziente Geräte/Anlagen oder Anlagenteile verwendet werden und grundsätzlich der quantitativ gleiche Systemnutzen wie vor der Effizienzmaßnahme generiert werden kann, um z. B. eine Förderung der Vergrößerung der Anlagenkapazität auszuschließen.

**Artikel 38, 3b:**

Sind die Kosten zur Effizienzsteigerung nicht getrennt ermittelbar, z. B. weil mit der Investition auch eine Diversifikation der Produktion umgesetzt wird, so ist der Kostenanteil der Effizienzsteigerung wie folgt zu ermitteln:

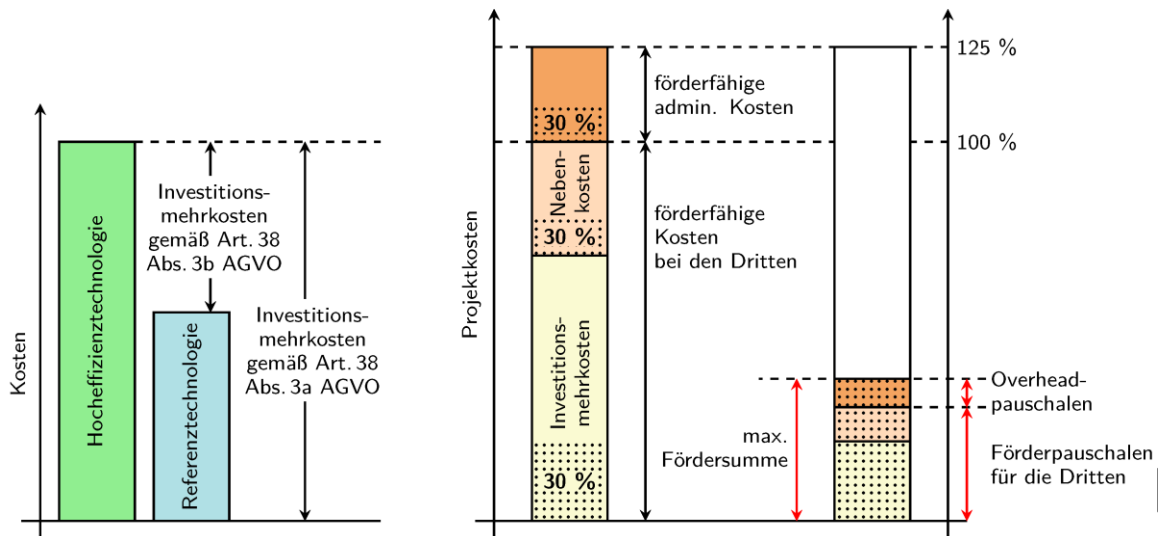
- Definition einer am Markt verfügbaren Referenztechnik, die einen vergleichbaren Funktionsumfang, aber eine geringere Energieeffizienz aufweist.
- Vergleich der Investitionskosten der geplanten Hocheffizienztechnologie mit denen der Referenztechnologie: Die so ermittelten Effizienzkosten bilden in diesem Fall die förderfähigen Investitionsmehrkosten. (siehe Abbildung 2 für Einzelprojekte und Abbildung 3 für Sammelprojekte).

Für eine Auswahl an Standardtechnologien, steht unter [www.stepup-energieeffizienz.de](http://www.stepup-energieeffizienz.de) eine „Referenzwertliste“ zur Verfügung. Als Referenz für nicht in der Liste aufgeführte Technologien können die Vorgaben für die Mindestanforderungen gemäß Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG herangezogen werden.



**Abbildung 2:** Ermittlung der maximalen Förderung von Maßnahmen nach Artikel 38, 3a und 3b AGVO für Einzelprojekte.





**Abbildung 3:** Ermittlung der maximalen Förderung von Maßnahmen nach Artikel 38, 3a und 3b AGVO für Sammelprojekte.

Bezogen auf die bei STEP up! förderfähigen **Investitionsarten (Erneuerungsinvestition, vorgezogene Ersatzinvestition, Zusatzinvestition)** bedeutet dies, dass durch den Antragsteller darzustellen ist,

- ob die Investitionskosten für die Effizienzmaßnahme getrennt ermittelt werden können (Artikel 38, 3a) oder
- ob durch die Maßnahme ggf. weitere Veränderungen an den jeweiligen Prozessen vorgenommen werden (z. B. Diversifikation der Produktion) und sich die Kosten hierfür nicht getrennt von den für die Effizienzsteigerung notwendigen Kosten ermitteln lassen; Artikel 38, 3b).

Dem Antragsteller obliegt dabei die Pflicht, plausibel darzustellen, um welche Investitionsart es sich handelt und welcher Anteil der Anschaffungskosten als förderfähige Investitionsmehrkosten gewertet werden kann.

Für eine bessere Einordnung des eigenen Projekts, sind nachfolgend hinsichtlich der verschiedenen Investitionsarten folgende Hinweise zu beachten:

### 1.3.2 Investitionsarten

#### Zusatzinvestition:

Eine Zusatzinvestition bezeichnet die Neuanschaffung zusätzlicher (Hocheffizienz-) Technologien, die bestehende Prozesse/Verfahren nachweislich deutlich effizienter machen. Dazu zählen auch Investitionen zur Ergänzung einer bestehenden Anlage, einschließlich verfahrenstechnischer Änderungen aus Effizienzgründen.



Prinzipiell ist eine Förderung sowohl nach Artikel 38, 3a und 3b AGVO möglich. Der Antragsteller hat darzustellen, ob bei der geplanten Maßnahme die Kosten für die Effizienzsteigerung getrennt ermittelbar sind und ggf. ausschließlich der Effizienzsteigerung dienen, oder ob mit der Erweiterung der/des bestehenden Anlage/Systems ein zusätzlicher Nutzen (z. B. Diversifikation der Produktion) verbunden ist.

### **Vorgezogene Ersatzinvestition:**

Eine vorgezogene Ersatzinvestition bezeichnet den Austausch einer bestehenden Technologie/Anlage *vor* dem Erreichen der allgemein üblichen Nutzungsdauer.

Dabei kommt eine Förderung sowohl nach Artikel 38,3a AGVO als auch nach 38, 3b in Frage - je nachdem ob eine separate Kostenermittlung möglich ist oder nicht. Sind die Kosten für die Effizienzsteigerung separat ermittelbar (und somit eine Förderung nach Artikel 38, 3a AGVO möglich) können die Gesamtinvestitionskosten als förderfähige Kosten angerechnet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden:

- 1) Die Maßnahme wird ausschließlich aus Effizienzgründen durchgeführt.
- 2) Das Alter der Bestandsanlage ist  $\leq 10$  Jahre oder eine Restnutzungsdauer von  $\geq 5$  Jahren der Bestandsanlage kann **prüffähig** nachgewiesen werden (weitere Erläuterungen siehe Abschnitt 1.1.3 „Vorgezogene Ersatzinvestition vs. Erneuerungsinvestition“).

Ist das Alter der Bestandsanlage dagegen  $> 10$  Jahre bzw. die Restnutzungsdauer  $< 5$  Jahre, gelten die Voraussetzungen für eine Erneuerungsinvestition und die Förderung ist grundsätzlich nur nach Art. 38, 3b möglich. Wird die Maßnahme **nicht** ausschließlich aus Effizienzgründen durchgeführt und ist eine separate Ermittlung der anteiligen Kosten für die Effizienzsteigerung nicht möglich, ist eine Referenzwertbetrachtung erforderlich und die Förderung kann nur nach Art. 38, 3b AGVO erfolgen.

### **Erneuerungsinvestition:**

Eine Erneuerungsinvestition bezeichnet den Ersatz einer bestehenden Technologie durch eine Hocheffizienztechnologie aufgrund eines Defektes oder *nach* Erreichen der allgemein üblichen Nutzungsdauer.

In diesem Fall ist zunächst darzustellen, dass die Fördervoraussetzung des „Anreizeffektes“ (siehe Kap. 5 der Förderrichtlinie) gegeben ist: Die geplante Maßnahme wäre bezüglich der Energieeffizienz ohne Förderung nicht oder nicht im selben Umfang realisiert worden.

Eine Erneuerungsinvestition ist grundsätzlich nur nach Artikel 38, 3b AGVO förderfähig, da die Standardnutzungsdauer der Anlage bereits erreicht bzw. überschritten wurde,

und die entsprechende Investition somit nicht ausschließlich der Steigerung der Energieeffizienz dient.

### 1.3.3 Vorgezogene Ersatzinvestition vs. Erneuerungsinvestition: Ermittlung der allgemein üblichen Nutzungsdauer

Gemäß den Definitionen in der Förderrichtlinie grenzen sich eine „vorgezogene Ersatzinvestition“ und eine „Erneuerungsinvestition“ insbesondere durch das Erreichen der allgemein üblichen Nutzungsdauer ab: Effizienzmaßnahmen, die vor dem Erreichen der allgemein üblichen Nutzungsdauer durchgeführt werden, gelten als vorgezogener Ersatz. Ist die allgemein übliche Nutzungsdauer bereits erreicht oder überschritten, so sind die Kosten für die Effizienzmaßnahmen grundsätzlich als Erneuerungsinvestition einzustufen.

Für die **Abschätzung**, ob die betrachtete Anlage die **allgemein übliche Nutzungsdauer** erreicht hat, wird bei STEP up! grundsätzlich eine pauschale **Standardnutzungsdauer von zehn Jahren** herangezogen.

Entsprechend erfolgt mit Blick auf die Bestandsanlage prinzipiell die Zuordnung zur Investitionsart wie folgt:

- **Alter der Bestandsanlage  $\leq$  10 Jahre = vorgezogene Ersatzinvestition**
- **Alter der Bestandsanlage  $>$  10 Jahre = Erneuerungsinvestition**

Das Alter der Bestandsanlage wird dabei folgendermaßen jahresscharf berechnet:

**Jahr der Antragstellung minus Jahr der Inbetriebnahme = Alter der Anlage**

Das Alter der Bestandsanlage ist prüffähig nachzuweisen (z. B. durch Inbetriebnahme- bzw. Abnahmeprotokoll, Foto vom Typenschild etc.).

Sollte bei einem Unternehmen die betriebsübliche Nutzungsdauer die definierte Standardnutzungsdauer von zehn Jahren übersteigen, so kann der Antragsteller die Investition dennoch als „vorgezogene Ersatzinvestition“ ansetzen, wenn die **Restnutzungsdauer noch mindestens fünf Jahre** beträgt.

Hinweis: *Bitte beachten Sie, dass die Antragsunterlagen diesbezüglich entsprechend aussagefähig sein müssen und dass ggf. auch Rückfragen zur Zuordnung der Investitionsart im Rahmen der einmaligen Nachfragerunde gestellt werden. Treten Sie frühzeitig mit dem Projektträger in Kontakt, um eventuelle Fragen vor der Antragstellung zu klären.*

Der Projektträger entscheidet im Einzelfall über die Anerkennung der vom Antragsteller gewählten Investitionsart.

#### **1.3.4 Hinweise zur Zuordnung zu einer Investitionsart bei Mischfällen**

Systemische Effizienzprojekte können an Anlagen mit mehreren Teilabschnitten unterschiedlichen Alters und mit unterschiedlicher Nutzungsdauer umgesetzt werden. Für die Zuordnung des Projekts zu einer Investitionsart ist das Alter der wesentlichen Anlagenteile, die ersetzt werden sollen, maßgeblich. Der Antragssteller hat die Zuordnung zur gewählten Investitionsart plausibel darzustellen.

#### **1.3.5 Hinweise zur Festlegung der Investitionsart bei Sammelprojekten**

Sammelprojekte fokussieren auf die Umsetzung gleichartiger Maßnahmen bei mehreren Dritten. Dabei kommt es in der Regel zum Austausch von Standardtechnologien. Die Dritten müssen bei der Antragstellung noch nicht namentlich bekannt sein, sondern es reicht die Definition einer Zielgruppe für die geplanten Maßnahmen. In der Regel ist der IST-Zustand der Anlagen bei den Dritten zum Zeitpunkt der Antragstellung also nicht konkret bekannt. Eine Zuordnung zu den o. g. Investitionsarten ist somit zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht möglich. Daher wird empfohlen, bei der Beantragung von Sammelprojekten immer die Investitionsmehrkosten nach Artikel 38, 3b AGVO (mit Referenzwertbildung) zu kalkulieren, um einem späteren Widerruf und der Rückforderung von Fördermitteln wegen Nichteinhaltens der bewilligten Förderbedingungen vorzubeugen. Sollte eine Kalkulation der Investitionsmehrkosten nach Artikel 38, 3a AGVO vorgenommen werden, ist im Antrag ein Konzept vorzulegen, welches nachvollziehbar aufzeigt, dass das Vorliegen einer Zusatz- oder vorgezogenen Ersatzinvestition, mit einer Förderfähigkeit nach Artikel 38, 3a AGVO, in jedem Fall gegeben ist. Zusätzlich ist im Antrag plausibel darzustellen, wie im Rahmen der Berichtspflichten während der Projektlaufzeit der Nachweis erbracht werden kann, dass die Maßnahmen tatsächlich nur aus Effizienzgründen durchgeführt worden sind (Dokumentation des IST-Zustandes der Anlage, Ermittlung der Restnutzungsdauer etc.). Der Projektträger prüft per Einzelfallentscheidung, ob das Konzept schlüssig ist und eine Förderung nach Artikel 38, 3a AGVO gewährt werden kann.

#### **1.4 Auswahlverfahren**

Alle fristgerecht eingereichten und vollständigen Anträge werden vom Projektträger geprüft und bewertet. Dabei erhalten die Antragsteller **im Rahmen einer einmaligen Rückfragerunde und innerhalb einer gesetzten Frist** die Gelegenheit, Stellung zu offenen Punkten und Fragen zu beziehen sowie ggf. notwendige Anpassungen vorzunehmen.

Nach der finalen Antragsprüfung werden alle Projekte der gleichen Wettbewerbskategorie, welche die Wettbewerbsbedingungen erfüllen, nach aufsteigendem Kosten-Nutzen-Wert gelistet. Der Kosten-Nutzen-Wert (in Förder-Euro/kWh) des Gesamtprojektes setzt

dabei die beantragte Fördersumme ins Verhältnis zur über die Nutzungsdauer (10 Jahre) geplanten Stromeinsparung. Die Förderentscheidung fällt auf Basis des Kosten-Nutzen-Wertes unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Mittel.

Hinweis: *Ein Förderprojekt, das in der aktuellen Ausschreibungsrunde keinen Zuschlag im Wettbewerb erhält, kann in weiteren Wettbewerbsrunden im Rahmen der offenen und ggf. geschlossenen Ausschreibung **erneut eingereicht werden**. Dabei sind dann die Förderbedingungen der jeweils geltenden Förderbekanntmachung zu beachten.*

### 1.5 Auszahlung der Fördermittel

Die Förderung bei STEP up! ist an den Nachweis der erzielten Stromeinsparungen gekoppelt. Es gelten daher folgende Regeln für die Anforderung und Auszahlung von Fördermitteln:

Bei **Einzelprojekten** können bis zu 50 % der bewilligten Fördermittel für angefallene Kosten während der Projektlaufzeit angefordert werden. Die verbleibenden 50 % werden ausbezahlt, wenn der Nachweis über die Erreichung der geplanten Stromeinsparung erbracht wurde. Wird die geplante Stromeffizienzsteigerung nicht oder nicht vollständig erreicht, wird die Fördersumme anteilig gekürzt. Aus diesem Grund empfiehlt sich im Projektantrag eine konservative Bewertung der zu erreichenden Einsparung. Neben einer konservativen Herangehensweise bietet das Kennzahlenformular mit dem **Korrekturfaktor**  $K_{\text{Einspar}}$  eine weitere Möglichkeit, Unsicherheiten hinsichtlich der zu **erreichenden** Stromeinsparung Rechnung zu tragen. Nähere Informationen zur Verwendung des  $K_{\text{Einspar}}$  entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „[Antragstellung Einzelprojekt](#)“.

Bei **Sammelprojekten** erfolgt die Auszahlung der Fördermittel in Form der beantragten und bewilligten Förder- und Overheadpauschalen. Die Kalkulation der Pauschalen wird im Merkblatt „[Antragstellung Sammelprojekt](#)“ erläutert. Der Zuwendungsempfänger kann hier quartalsweise die Mittel auf Grundlage der „[Maßnahmenübersichtsliste](#)“, mit der die umgesetzten Maßnahmen bei Dritten dargelegt werden, anfordern. Die umgesetzten Maßnahmen dienen in Verbindung mit der im Antrag kalkulierten und mit dem Förderbescheid bewilligten Einsparung pro Maßnahme gleichzeitig als Nachweis der erreichten Stromeinsparung.

## 2 Hinweise zur offenen Ausschreibung

### 2.1 Allgemeine Anforderungen, Höhe der Förderung, Projektlaufzeit

**Einzelprojekte** können in der offenen Ausschreibung in Form eines Klein- oder Großprojekts mit einer Fördersumme von 20.000 € bis 1.500.000 € beantragt werden.

Kleinprojekte dürfen eine Fördersumme von 250.000 € nicht überschreiten und müssen innerhalb einer Laufzeit von bis zu drei Jahren vollständig umgesetzt werden.

Großprojekte dürfen eine Fördersumme von 1.500.000 € nicht überschreiten und müssen innerhalb einer Laufzeit von bis zu drei Jahren vollständig umgesetzt werden.

Bei Großprojekten ist mit den Antragsunterlagen ein entsprechender Nachweis einzureichen, dass die Angabe der Stromverbräuche durch eine anerkannte, qualifizierte Person oder Organisation verifiziert worden ist (siehe Merkblatt [„Antragstellung Einzelprojekt“](#), Kapitel 2.3 „Beschreibung des IST-Zustands“). Aus dem Verifizierungsnachweis sollte eindeutig hervorgehen, welche konkreten Angaben und unter welchen Randbedingungen durch die neutrale Stelle geprüft wurden (siehe Vorlage im Anhang der Merkblätter [„Antragstellung Einzelprojekt“](#) (LINK)). Die Kosten hierfür sind jedoch nicht förderfähig. Die Verifizierung der Stromverbräuche ist nach Projektumsetzung zu wiederholen um die Richtigkeit der erreichten Stromeinsparung zu bestätigen. Die Kosten für die Verifizierung nach Projektumsetzung können als Investitionsnebenkosten im Projektantrag geltend gemacht werden, sofern diese während der Projektlaufzeit anfallen.

**Sammelprojekte** können in der offenen Ausschreibung mit einer Fördersumme von 100.000 € bis 1.000.000 € beantragt werden. Die Projektlaufzeit darf drei Jahre nicht überschreiten.

### 2.2 Hinweise zu Projekten mit Beleuchtungsmaßnahmen

Bei Einzelprojekten können **anteilig** Effizienzmaßnahmen zur energetischen Optimierung der Beleuchtung durchgeführt werden. Details zu den Förderbedingungen im Rahmen von Beleuchtungsmaßnahmen sind im Merkblatt [„Antragstellung Einzelprojekt“](#) beschrieben. Bei Sammelprojekten ist eine Förderung von Beleuchtungsmaßnahmen ausgeschlossen.

### 2.3 Hinweise zu Contractingprojekten

Bei STEP up! können im Rahmen von Contracting (Definition siehe Nummer 3.2 der [Förderrichtlinie](#) vom 04. Juli 2017) ausschließlich Einzelprojekte umgesetzt werden. Dabei besteht jedoch die Möglichkeit, im Rahmen eines Projektantrags die Durchführung von Contracting-Maßnahmen bei mehreren antragsberechtigten Unternehmen zu-

sammenzufassen. Ausführliche Hinweise zu Contractingprojekten finden Sie im Merkblatt „[Antragstellung Einzelprojekt](#)“.

## **2.4 Besonderheiten für Maßnahmen zur energetischen Optimierung von Aufzugsanlagen**

Das Thema „energetische Optimierung von Aufzugsanlagen“ stand in der 1. Ausschreibungsrunde im Fokus der geschlossenen Ausschreibung. Das vom Fachverband Aufzüge und Fahrtreppen des VDMA in diesem Rahmen entwickelte PDF-Formular zur Berechnung von Maßnahmen zur energetischen Optimierung von Aufzugsanlagen sowie eine ausführliche Anwendungsbeschreibung stehen weiterhin zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung (siehe [www.stepup-energieeffizienz.de/ausschreibungsrunden](http://www.stepup-energieeffizienz.de/ausschreibungsrunden)).

Das Hilfstool „Berechnung Stromeinsparung Aufzugsanlagen“ arbeitet mit Durchschnittswerten für die einzelnen Parameter und kann für die Bestimmung des Energiebedarfs der Aufzüge im IST-Zustand sowie nach der Umsetzung der Effizienzmaßnahmen genutzt werden. Es besteht keine Gewähr, dass die von dem Hilfstool ausgewiesene Energieeinsparungen nach Installation der neuen Anlagen auch so erreicht werden. Sofern der Antragsteller über Messdaten zum konkreten Energiebedarf der zu sanierenden Aufzugsanlage oder der relevanten Komponenten verfügt, die dokumentieren, dass die Energiebedarfswerte von den Ergebnissen des Formulars abweichen, so hat die Berechnung direkt nach DIN EN ISO 25745 zu erfolgen.

Projekte zur energetischen Sanierung von Aufzugsanlagen können in der offenen Ausschreibung sowohl als Einzel-, als auch als Sammelprojekte eingereicht werden.

Bei Aufzugssanierungen im Rahmen eines Einzelprojekts kann der Einsatz energieeffizienter Beleuchtung anteilig gefördert werden (siehe Merkblatt „Antragstellung Einzelprojekt“).

Bei Aufzugssanierungen im Rahmen eines Sammelprojekts, das sowohl den Austausch von einzelnen Standardtechnologien oder Produkten (z. B. Austausch einer Aufzugskomponente) als auch komplexere Maßnahmen (z. B. Kombination mehrerer Komponenten) beinhalten kann, ist der Einsatz energieeffizienter Beleuchtung jedoch ausgeschlossen.

### 3 Hinweise zur geschlossenen Ausschreibung zum Thema „Umsetzung von Effizienzmaßnahmen in der Wasser- und Abwassertechnik“

In der aktuellen 5. Ausschreibungsrunde wird in der geschlossenen Ausschreibung die Umsetzung von Projekten gefördert, die Energieeffizienzmaßnahmen im Bereich der **Wasser- und Abwassertechnik** adressieren. Gefördert werden dabei auch Maßnahmen, welche die Energieeffizienz bei der **Prozesswassernutzung** verbessern.

Gefördert werden neben reinen Stromeffizienzprojekten auch investive Projekte, bei denen in den Bereichen der Wasser- und Abwassertechnik sowie Prozesswassernutzung **neben** Strom auch wärmeseitige Effizienzverbesserungen anderer Energieträger erzielt werden (Kombi-Projekte „Strom-Wärme“). Bauliche Maßnahmen an der Gebäudehülle sind ausgeschlossen.

In der 5. geschlossenen Ausschreibung können ausschließlich Anträge der Kategorie „Einzelprojekte“ eingereicht werden. Für diese gelten neben allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen zudem die zusätzlichen Anforderungen von Nummer 5.3 der [Fünften Förderbekanntmachung \(vom 01.02.2018\)](#) zur [Richtlinie für die Förderung von Stromeinsparungen im Rahmen der wettbewerblichen Ausschreibungen: Stromeffizienzpotentiale nutzen \(STEP up!\)](#).

Es gelten alle technologischen und betriebswirtschaftlichen Anforderungen aus diesem Merkblatt sowie der Merkblätter [„Antragstellung Einzelprojekt“](#) und [„Ausfüllhilfe easy-Online“](#) entsprechend auch für wärmeseitige Einsparungen. Die wärmeseitigen Einsparungen werden zur besseren Vergleichbarkeit und Anwendbarkeit der Wettbewerbsbedingungen über Primärenergiefaktoren in Stromäquivalente umgerechnet. Hierzu dient der [„Energierechner Strom-Wärme“](#) (siehe Kapitel 3.2) der vom Antragsteller verpflichtend zu verwenden ist.

Die in der geschlossenen Ausschreibung eingereichten Projektanträge stehen nur in dieser Kategorie im Wettbewerb zueinander.

#### 3.1 Gültigkeitsbereich der fünften geschlossenen Ausschreibung

Das zur Förderung innerhalb der geschlossenen Ausschreibung eingereichte Projekt kann sich wie auch innerhalb der offenen Ausschreibung auf die Optimierung mehrerer Systeme (bspw. Anlagen) erstrecken. Die an diesen Systemen durchgeführten investiven Maßnahmen werden sowohl im weiteren Verlauf dieses Merkblatts, als auch im PDF-Formular [„Berechnung Kennzahlen Einzelprojekt“](#) bzw. [„Berechnung Kennzahlen Contracting-Projekt“](#) als „Maßnahmen“ bezeichnet, die sich auch aus mehreren „Teil-



maßnahmen“ zusammensetzen können (siehe hierzu auch die Erläuterungen im Merkblatt „[Antragstellung Einzelprojekt](#)“, Kapitel 2.3.2). Teilmaßnahmen müssen nicht explizit quantifiziert werden, deren Wechselwirkungen sollten jedoch in der Projektbeschreibung plausibel und nachvollziehbar dargestellt werden.

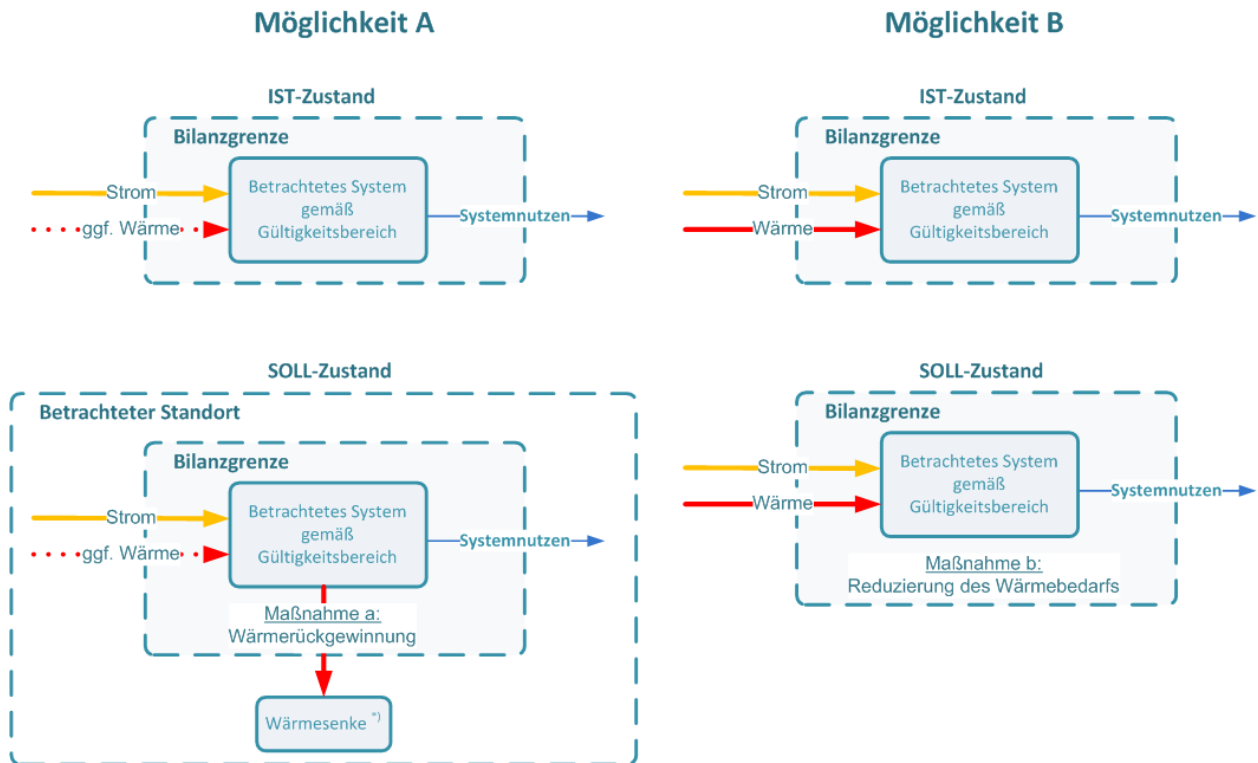
Bei einem Projektantrag innerhalb der geschlossenen Ausschreibungsrunde ist es notwendig, **mindestens eine** (Teil-)Maßnahme zu benennen und zu quantifizieren, durch welche eine **Stromeinsparung** erzielt wird und auch messtechnisch nachgewiesen werden kann.

Zudem muss im Rahmen der geschlossenen Ausschreibung mindestens ein System adressiert werden, welches den Bereichen der Wasseraufbereitung, Abwasserbehandlung oder Prozesswassernutzung zuzuordnen ist oder welches in direktem Zusammenhang mit einem dieser Prozesse steht. Dabei muss das Wasser eine Veränderung seiner Qualität erfahren. Effizienzmaßnahmen an Systemen, in denen Wasser allein als Wärme- oder Kälte­träger eingesetzt wird, sind somit von der Förderung ausgeschlossen.

### 3.2 Hinweise zu Kombi-Projekten

In der geschlossenen Ausschreibung können, wie eingangs erwähnt, neben Stromeinsparungen auch Wärmeeinsparungen angerechnet werden. Voraussetzung für diese Strom-Wärme-Kombi-Projekte sind:

- Es ist mindestens eine (Teil-)Maßnahme zu benennen und zu quantifizieren, für die eine Stromeinsparung erzielt und messtechnisch nachgewiesen wird.
- Die Wärmeeinsparung muss **durch die Umsetzung einer Maßnahmen an einem System** der Wasseraufbereitung, Abwasserbehandlung oder Prozesswassernutzung erreicht werden, wobei **die Wärmeeinsparung selbst** auch außerhalb dieses Systems zum Tragen kommen kann. Somit kann es sich einerseits um eine Maßnahme zur Wärmerückgewinnung (Möglichkeit A) oder andererseits um eine Reduzierung des Wärmebedarfs des betrachteten Systems handeln (Möglichkeit B), siehe Abbildung 4.



\*) die überwiegende und alleinige Nutzung der Wärme zur Gebäudebeheizung ist dabei ausgeschlossen

**Abbildung 4:** Möglichkeiten der Berücksichtigung von Wärmeeinsparungen

Die Umsetzung einer Maßnahme zur Wärmerückgewinnung (Möglichkeit A) setzt voraus, dass eine passende Wärmesenke am Unternehmensstandort vorhanden ist. Die Wärmesenke kann auch außerhalb der Systemgrenze des betrachteten Systems liegen. Dabei ist es nicht zulässig, die Wärme ausschließlich oder überwiegend zur Gebäudebeheizung zu nutzen.

Ungeachtet dessen ob die zurückgewonnene Wärme im betrachteten System verwendet oder in einem anderen System des Unternehmensstandorts genutzt wird, darf die Wärmemenge bei der Berechnung der Gesamteinsparung der Maßnahme berücksichtigt werden (vgl. Kapitel 3.3).

Auch in der geschlossenen Ausschreibung ist zentrales Wettbewerbskriterium der Kosten-Nutzen-Wert, ausgedrückt in Förder-Euro pro eingesparter kWh (Strom). Daher müssen die Wärmeeinsparungen in sog. „Stromäquivalente“ umgerechnet werden (siehe Kapitel 3.4 und 3.5).

Abhängig davon, wie der benötigte Wärmebedarf vor Umsetzung der Maßnahme gedeckt wurde, gilt es bei der Umrechnung den entsprechenden Primärenergiefaktor (z.B. des genutzten Brennstoffs oder von Fernwärme) anzuwenden (siehe dazu Kapitel 3.5).

Rückgewonnene Wärme, die nicht auf dem Unternehmensstandort genutzt wird, sondern diesen verlässt (z.B. Einspeisung in ein Wärmenetz), darf hingegen bei der Berechnung der Gesamtstromeinsparung nicht berücksichtigt werden. Zudem muss der Anteil der betriebsintern genutzten Wärme die den Standort verlassende Wärmemenge überwiegen.

Um die Plausibilität der Maßnahme prüfen zu können, sind im Rahmen der Vorhabenbeschreibung folgende Angaben zu machen:

- Verfügbare Wärmemenge und Temperaturniveau der Wärmequelle,
- Benötigte Wärmeleistung und Temperaturniveau der Wärmesenke,
- Zeitliche Verfügbarkeit Wärmequelle und zeitabhängiger Bedarf der Wärmesenke (Gleichzeitigkeit, Kontinuität),
- Räumliche Entfernungen zwischen Wärmequelle und Wärmesenke.

### **3.3 Sonderfall Klär- / Biogaserzeugung**

Förderfähig sind in der fünften geschlossenen Ausschreibung auch Maßnahmen, bei welchen aus Reststoffen der Wasser- oder Abwasserbehandlung Klär- bzw. Biogas erzeugt wird. Hierbei sind die Kosten für die Anlagen zur Erzeugung des Klär-/Biogases förderfähig, nicht jedoch die Kosten nachgeschalteter Anlagen zur Kraft-Wärmekopplung. Bei der Berechnung der Gesamtstromeinsparung kann jedoch der Anteil des KWK-Stroms bzw. der KWK-Wärme, welcher betriebsintern genutzt wird, berücksichtigt werden, da dadurch der Einsatz extern bezogener (fossiler) Brennstoffe bzw. bezogenen Stroms reduziert wird.

### **3.4 Vorgehen bei der Ermittlung der Gesamteinsparung eines Kombi-Projektes Strom-Wärme**

STEP up! ist auf die Förderung von Maßnahmen zur Stromeffizienzsteigerung ausgerichtet. Zentrales Wettbewerbskriterium ist der Kosten-Nutzen-Wert, welcher die beantragte Fördersumme (in €) ins Verhältnis zur geplanten Stromeinsparung (in kWh) über die Nutzungsdauer von 10 Jahren setzt.

Zur Ermittlung des Kosten-Nutzen-Werts werden bei Kombi-Projekten daher die wärmeseitigen Einsparungen in sog. Stromäquivalente umgerechnet und zusammen mit weiteren Stromeinsparungen zu einer Gesamteinsparung zusammengefasst (siehe Abbildung 5).

Dabei ist zunächst der Wärmeverbrauch im IST-sowie im SOLL-Zustand zu quantifizieren.

Wird die Wärme am Standort selbst erzeugt, so ist - unter Berücksichtigung der Wandlungsverluste der Wärmeerzeugungsanlage – zunächst der Endenergieverbrauch der Wärmeerzeugung zu bestimmen (vgl. Abb.5, Fall 2).

In einem zweiten Schritt wird dieser Endenergieverbrauch über einen für den zur Wärmeerzeugung genutzten Energieträger charakteristischen Primärenergiefaktor in einen Primärenergieverbrauch der Wärmeerzeugung umgerechnet. Die Umrechnung in einen „theoretischen Stromverbrauch“ bzw. in die o.g. Stromäquivalente erfolgt letztlich durch Division dieses Primärenergieverbrauchs mit dem Primärenergiefaktor für Strom (siehe auch nachfolgendes Kapitel).

Wird der Wärmebedarf durch Bezug von extern gedeckt, etwa über den Bezug von Fernwärme, so entfällt Schritt 1 (vgl. Abb. 5, Fall 1).

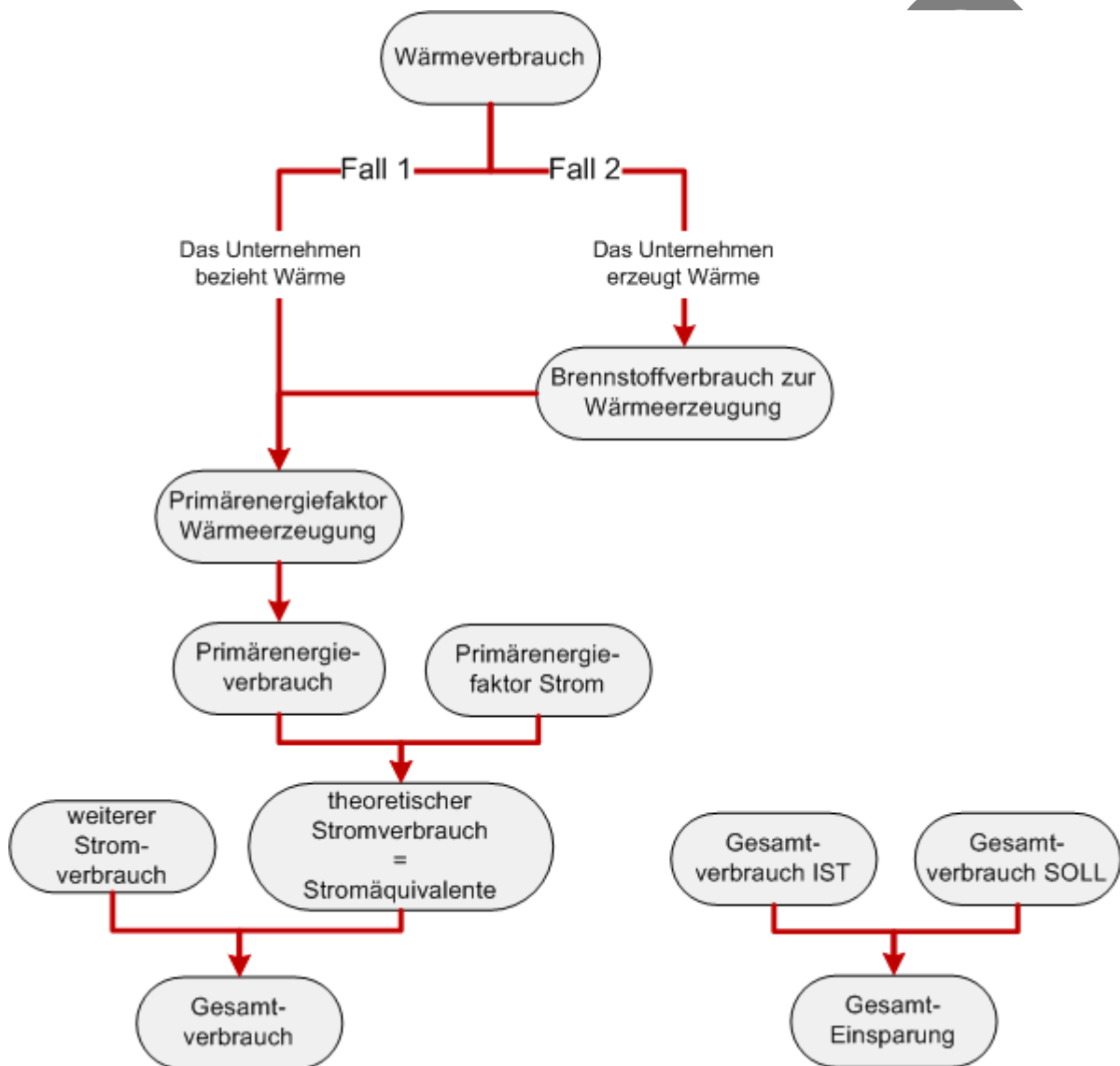


Abbildung 5: Ermittlung des Gesamtverbrauchs bei Betrachtung unterschiedlicher Energieträger

### 3.5 Ermittlung der Stromäquivalente: Energierechner Strom-Wärme

Für die einheitliche Umrechnung von Wärme in Stromäquivalente ist der „[Energierechner Strom-Wärme](#)“ verpflichtend vom Antragsteller zu verwenden und eine entsprechende Dokumentation dem Projektantrag beizulegen. Der „Energierechner Strom-Wärme“ unterstützt den Antragsteller dabei, die verschiedenen Energieeinsparungen zu erfassen, die Umrechnung wärmeseitiger Einsparungen in Stromäquivalente vorzunehmen und daraus die Gesamteinsparung des Projekts (in kWh) zu ermitteln. Die im „Energierechner Strom-Wärme“ markierten Werte sind in das PDF-Formular „[Berechnung Kennzahlen Einzelprojekt](#)“ bzw. „[Berechnung Kennzahlen Contracting-Projekt](#)“ zu übertragen.

Das im „Energierechner Strom-Wärme“ zu findende Register „PDF-Beiblatt“ stellt übersichtlich alle eingegebenen Werte da. Dieses Blatt ist als PDF auszudrucken und dem Antrag beizulegen.

Eine Anleitung zur Nutzung und das Vorgehen bei der Übertragung sind direkt im „Energierechner Strom-Wärme“ hinterlegt.

Ungültig